



# Abgrenzungsfragen des transportrechtlichen Schadensbegriffs

RICHTERIN AM OBERLANDESGERICHT DR. CHRISTINE SCHMIDT

# Einleitung

- ▶ zivilrechtlicher Schadensbegriff vs. transportrechtlicher Schadensbegriff im Bereich des **Güterschadens**
- ▶ Wahlrecht des Geschädigten zwischen beiden Schadensersatzmodellen im Fall des qualifizierten Verschuldens (§ 435 HGB)
- ▶ keine Wahl einzelner Vorschriften, sondern eines in sich geschlossenen Systems

# Inhalt

1. Das zivilrechtliche Schadensersatzmodell
  - a) Zivilrechtlicher Schadensbegriff
  - b) Art, Inhalt und Umfang des Schadensersatzes
2. Das transportrechtliche Schadensersatzmodell
  - a) Transportrechtlicher Schadensbegriff
  - b) Art, Inhalt und Umfang des Schadensersatzes
    - (1) Wertersatzprinzip
    - (2) Wertermittlungsregel: Marktpreis bzw. gemeiner Wert
    - (3) Ausnahmen von Wertersatzprinzip und Pauschalierung
    - (4) Beispiele für konkrete Auswirkungen von Wertersatzprinzip und Pauschalierung
3. Konsequenzen für die Einordnung bestimmter Schadenstypen
  - a) Schadensvermeidungskosten und Schadensgeringhaltungskosten
  - b) Ersatz von Untersuchungskosten im Fall eines sich später nicht bestätigenden Schadensverdachts
  - c) Vermischungsschäden/Kontaminierungsschäden

# Das zivilrechtliche Schadensersatzmodell

## Zivilrechtlicher Schadensbegriff

- ▶ Ein Schaden im natürlichen Sinn ist jede Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern wie Gesundheit, Eigentum oder Vermögen erleidet.
- ▶ Vermögens- und Nichtvermögensschäden
- ▶ Vermögensschäden werden nach der **Differenzmethode** ermittelt durch einen rechnerischen Vergleich der durch das schädigende Ereignis eingetretenen – **subjektbezogenen** – Vermögenslage mit derjenigen, die sich ohne diese Ereignis ergeben hätte (Minderung von Aktiv- oder Vermehrung von Passivposten).
- ▶ keine wertneutrale Rechenoperation
- ▶ Im Rechtsstreit ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Vermögenslage der Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter.

# Das zivilrechtliche Schadensersatzmodell

## Art, Inhalt und Umfang des Schadensersatzes

- ▶ Für Vermögensschäden gilt nach § 249 Abs. 1 BGB das Prinzip der **Totalreparation** und das Prinzip der **Naturalrestitution**.
- ▶ Bei Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 BGB statt Herstellung den hierzu erforderlichen Geldbetrag verlangen; es gilt das sog. Wirtschaftlichkeitsgebot.
- ▶ Bei Nichtvermögensschäden gibt es nur ausnahmsweise Schadensersatz (§ 253 Abs. 2 BGB).
- ▶ Ein Schaden kann **konkret** oder **abstrakt** berechnet werden.

# Das zivilrechtliche Schadensersatzmodell

## Konsequenzen für transportrechtliche Güterschäden

- ▶ Die aktuelle – komplette – Vermögenslage des Geschädigten ist mit derjenigen zu vergleichen, die bestünde, wenn der Frachtführer das Gut vertragsgemäß abgeliefert hätte.
- ▶ **Alle Vermögensnachteile** sind ersatzfähig, z.B. auch Güterfolgeschäden.
- ▶ (Nur) diejenige Person ist geschädigt, der ein eigener materieller Schaden entstanden ist; ggf. Drittschadensliquidation.
- ▶ Es gilt das schadensrechtliche Bereicherungsverbot.
- ▶ Vorteilsausgleichung, Reserveursachen, rechtmäßiges Alternativverhalten

# Das transportrechtliche Schadensersatzmodell

## Transportrechtlicher Schadensbegriff

- ▶ Es werden nur bestimmte Arten von Schäden ersetzt, in erster Linie Güter- und Verspätungsschäden (§ 429 Abs. 1 und 2 HGB), außerdem Schadensfeststellungskosten (§ 430 HGB) sowie Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Guts (§ 432 Satz 1 HGB).
- ▶ Weitere Schäden sind nicht zu ersetzen (§ 432 Satz 2 HGB).
- ▶ Ein Güterschaden ist entweder der Verlust oder die Beschädigung des Frachtguts.
- ▶ Für Schäden, die nicht in §§ 425 ff. HGB geregelt sind, ist der Rückgriff auf allgemeines Vertragsrecht bzw. Deliktsrecht möglich.



# Das transportrechtliche Schadensersatzmodell

## Art, Inhalt und Umfang des Schadensersatzes

- ▶ **Wertersatzprinzip** (§ 429 HGB), der individuelle Schaden ist grundsätzlich nicht maßgeblich.
- ▶ Der Schadensersatz bestimmt sich nach dem Wert des Gutes am **Ort und zur Zeit der Übernahme**.
- ▶ Die Schadensberechnung ist **abstrakt-normativ**: der Schaden wird unabhängig vom konkret eingetretenen Schaden verbindlich anhand eines durchschnittlichen Maßstabs festgelegt; keine Möglichkeit des Gegenbeweises.



# Das transportrechtliche Schadensersatzmodell

## Konsequenzen:

- ▶ Der Frachtführer schuldet stets Schadensersatz in Geld (und nicht Naturalrestitution).
- ▶ Drittschadensliquidation spielt keine Rolle.
- ▶ Schäden, die nicht in einer Entwertung des Gutes bestehen, sind nur ausnahmsweise ersatzfähig (§§ 430, 432 Satz 1 HGB).
- ▶ Das schadensrechtliche Bereicherungsverbot gilt nicht.
- ▶ Keine Vorteilsausgleichung, keine Reserveursachen, kein rechtmäßiges Alternativverhalten.

# Das transportrechtliche Schadensersatzmodell

Wertermittlungsregel: Marktpreis bzw. gemeiner Wert (§ 429 Abs. 3 HGB)

- ▶ **Abstrakte Wertberechnung** in Form eines pauschalierten Wertersatzes (im Rahmen der Haftungshöchstsummen).
- ▶ Der Marktpreis ist der Durchschnittspreis, der bei regelmäßigem Umsatz von Gut gleicher Art und Beschaffenheit im Handelsverkehr erzielt wird (Verkäuflichkeitswert).
- ▶ Maßgeblich ist Handelsverkehr am Ort und zur Zeit der Übernahme (d.h. Zeitpunkt weit vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung).
- ▶ (Widerlegliche) Vermutung des § 429 Abs. 3 Satz 2 HGB (Kaufpreis abzüglich Beförderungskosten).
- ▶ Der gemeine Wert ermittelt sich anhand der Kosten, zu denen das Gut hätte beschafft werden können (Kaufpreis, Herstellungskosten).

# Das transportrechtliche Schadensersatzmodell

## Ausnahmen von Wertersatzprinzip und Pauschalierung

- ▶ Statt Schadensersatz in Geld kann im Regressprozess ein Freistellungsanspruch geltend gemacht werden (str.).
- ▶ Es wird auf den objektiven Beschaffungswert aus der Marktposition des Empfängers heraus abgestellt.
- ▶ Das Marktsegment, in dem das Gut gehandelt wird, ist zu berücksichtigen (z.B. Import- oder Exportgeschäft).

# Das transportrechtliche Schadensersatzmodell

## Beispiele für konkrete Auswirkungen von Wertesatzprinzip und Pauschalierung

- ▶ Es gibt auch Schadensersatz, wenn der Geschädigte nicht nachweisen kann, dass er für die Ware **konkrete Absatzmöglichkeiten** hatte (BGH, Urt. v. 15.10.1992, I ZR 260/90, juris Rn. 9).
- ▶ Der Geschädigte kann den Marktpreis auch verlangen, wenn sein **individueller Schaden geringer** ist, z.B. weil er das Gut besonders günstig eingekauft hat oder die Preise zwischen Erwerb des Gutes und Übernahme durch den Frachtführer gestiegen sind (RG, Urt. v. 6.10.1920, RGZ 100, 103 ff.).

# Das transportrechtliche Schadensersatzmodell

- ▶ § 254 BGB kann nicht zu einer Unterschreitung des Werts des Guts als abstrakter Schaden führen, deswegen scheidet etwa die Berücksichtigung eines möglichen **Deckungskaufs** aus (OLG Stuttgart, Urt. v. 5.9.2001, 3 U 30/01, juris Rn. 11).
- ▶ Ein **Restwertangebot** einer Verwertungsgesellschaft ist nicht in Abzug zu bringen, wenn der Umstand, dass die Weiterveräußerung des Gutes ganz erhebliche Haftungsrisiken in sich birgt, gegen die Annahme eines Restwerts spricht (BGH, Urt. v. 29.7.2009, NJW 2009, 3239).
- ▶ Beim sog. Eingehungsbetrug entsteht dem Absender ein Schaden, wenn das Gut bei der Beförderung verloren geht, auch wenn er denselben Schaden auch dann erlitten hätte, wenn das Gut vertragsgemäß abgeliefert worden wäre (str.).

# Einordnung bestimmter Schadenstypen

## Schadensvermeidungskosten und Schadensgeringhaltungskosten

- ▶ Im Rahmen des BGB sind Aufwendungen, die der Geschädigte gemäß § 254 BGB zur Schadensabwendung bzw. –minderung macht, vom Schädiger als adäquat verursachter Schaden zu ersetzen; dies gilt sogar dann, wenn die Maßnahmen ohne Verschulden des Geschädigten erfolglos bleiben.
- ▶ Im Transportrecht ist demgegenüber streitig, ob Aufwendungen, die der Absender/Empfänger macht, um einen **im Obhutszeitraum unmittelbar drohenden Verlust zu vermeiden** analog § 429 HGB bis zu Grenze des Marktpreises zu ersetzen sind; AA §§ 677 ff. BGB ebenfalls begrenzt auf den Marktpreis.
- ▶ Ebenfalls streitig ist im Transportrecht, ob Aufwendungen zur Geringhaltung des Schadens **nach Eintritt des Verlusts/der Beschädigung** nach § 429 Abs. 1 HGB analog begrenzt auf den Marktpreis zu ersetzen sind; arg ex § 429 Abs. 2 Satz 2 HGB: werden vom Güterschaden erfasst; Zeitpunkt!



# Einordnung bestimmter Schadenstypen

## Untersuchungskosten im Fall eines sich nicht bestätigenden Schadensverdachts

- ▶ Eine Beschädigung des Frachtguts kann auch ohne festgestellte Substanzverletzung alleine aufgrund eines der betroffenen Sache anhaftenden Schadensverdachts in Betracht kommen; führt regelmäßig zu einer Minderung der Wertschätzung des betroffenen Gutes im wirtschaftlichen Verkehr.
- ▶ Lässt der Absender/Empfänger in diesem Fall die Sache untersuchen, ob Schäden tatsächlich vorhanden sind, entstehen Untersuchungskosten, die nach §§ 249 ff. BGB vollumfänglich zu ersetzen sind.



# Einordnung bestimmter Schadenstypen

- ▶ Im Transportrecht hat der Frachtführer die Untersuchungskosten nach § 430 HGB zu erstatten und zwar auch dann, wenn die Untersuchung ergibt, dass keine Schäden entstanden sind (BGH, Urt. v. 11.7.2002, I ZR 36/00, juris); der Schaden besteht dann ausschließlich darin, dass Kosten für die Schadensfeststellung entstanden sind, während es an einer Wertdifferenz iSd § 429 Abs. 2 Satz 1 HGB fehlt.
- ▶ Die Untersuchungskosten werden wegen der besonderen Regelung des § 430 HGB auch nicht auf den Marktwert des Frachtguts beschränkt; die Kosten der Feststellung des unbeschädigten Zustands sind keine Kosten der Schadensminderung und Schadensbehebung iSd § 429 Abs. 2 Satz 2 HGB.

# Einordnung bestimmter Schadenstypen

## Vermischungsschäden/Kontaminierungsschäden – verschiedene Fallgruppen

- ▶ **Transportgut** wird während des **Obhutszeitraums** – z.B. durch mangelnde Reinigung des Transportbehälters (Silo, Kessel u.ä.) – verunreinigt (Fallgruppe 1).
- ▶ **Transportgut** wird durch Vermischung mit anderem Gut beim **Entladevorgang** (Einfüllen in den falschen Behälter) beschädigt (Fallgruppe 2).
- ▶ Eine **andere Sache** wird beschädigt, z. B. weil Transportgut fehlerhaft entladen wird (Einfüllen in den falschen Behälter) (Fallgruppe 3).



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**